

Satzung

Verein zur Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischem Verantwortungs- bewusstseins von Bürgern bei der zukünftigen Gestaltung der Bundesrepublik Deutschland

Inhalt	Seite
§ 1 Vereinsname	2
§ 2 Vereinssitz	2
§ 3 Eintragung des Vereins	2
§ 4 Vereinszweck	2
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Mitgliedbeiträge	3
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Mitgliedsversammlung	5
§ 10 Satzungsänderung	6
§ 11 Auflösung des Vereins	6

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

**Verein zur Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit
und politischem Verantwortungsbewusstseins von Bürgern bei der
zukünftigen Gestaltung der Bundesrepublik Deutschland**

kurz: **VWVB**

§ 2 Vereinssitz

Sitz des Vereins ist Libellenweg 32, 22941 Bargteheide.

§ 3 Eintragung des Vereins

Der Verein wird eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Ahrensburg.

§ 4 Vereinszweck

4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4.2 Übergeordnetes Ziel des Vereins ist die Förderung des gemeinnützigen Zwecks der „Volksbildung“ entsprechend §52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Insbesondere soll durch Schaffung und Förderung der politischen Wahrnehmungsfähigkeit das politische Verantwortungsbewusstsein gestärkt werden. Dies geschieht z.B. durch die Veranstaltung von Seminaren und Vorträgen. Über die Stärkung des politischen Verantwortungsbewusstseins soll auch das demokratische Bewusstsein und das Verantwortungsgefühl für die Gemeinschaft der Bürger/Innen gestärkt und die Teilhabe der Bevölkerung an demokratischen Willensbildungsprozessen vertieft werden.

Das genannte übergeordnete Ziel der Volksbildung soll auch durch folgende Einzelziele erreicht werden:

4.2.1 Umfassende Aufklärung über Grundgesetz und Wahlgesetz sowie das Funktionieren der bestehenden Institutionen zur Erreichung politischer Beschlüsse auf Ebene des Bundestages und des Bundesrates bis hin zur Erläuterung über die Arbeit von Ausschüssen und deren Besetzung.

4.2.2 Weiteres Ziel des Vereins ist es, den Bürgern die gesetzlich verankerte Möglichkeit von parteilosen Direktkandidaten als basisdemokratische Form der direkten Beteiligung an politischen Willensbildungsprozessen nahe zu bringen.

- 4.2.3 Darüber hinaus soll der Verein durch eine sachlich objektive Information der Bürger über politische Sachverhalte die im Grundgesetz verankerten demokratischen Rechte und Pflichten der Bürgern auf Teilhabe durch Wissen und Bildung stärken.
- 4.2.4 Bildungszweck ist auch den Bürgern die Unterschiede der Systeme „repräsentativer Demokratie“ und „Direkter Demokratie“ zu erläutern und die damit verbundenen Verantwortungen von direkte Kandidaturen von parteilosen Bürgerkandidaten/Innen bei Wahlen zu Bundes-, Landtags-, Kommunal- und Gemeinde- sowie Bürgermeisterwahlen zu verdeutlichen.
- 4.2.5 Eine so gesteigerte Volksbildung soll eine bessere Teilhabe der Bürger am politischen Entscheidungsprozess fördern.
- 4.2.6 Der Verein ist nicht wirtschaftlich tätig und strebt die Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der § 52 - § 54 Abgabenordnung an.

4.3 Selbstlosigkeit

- 4.3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4.3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4.3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die geschäftsfähig ist und den Vereinszweck unterstützt sowie einen Aufnahmeantrag stellt.
- 5.2 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod, in besonderen Fällen auch durch Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich und bedarf keiner Begründung.
- 5.3 Über den Ausschluss entscheidet ein Schiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen des Vereins verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

5.4 Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich

6.2 Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Vertreter werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt.

- 8.3 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
- 8.4 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, hat jedoch Anspruch auf Ausgleich seiner Auslagen.
- 8.5 Für den Abschluss eines Dienstvertrages ist der Gesamtvorstand zuständig. Es dazu von den Beschränkungen des Paragraphen 181 BGB befreit.
- 8.6 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden bei seiner Verhinderung durch seinen Vertreter. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, wobei auch Telefax oder E-Mail diesem Erfordernis genügen. Die Einladung hat mit einer Einladungsfrist von zehn Werktagen, nicht gerechnet den Tag der Absendung und der Tag der vorgesehenen Sitzung unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen.
- 8.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der Vorstandsvorsitzende hat 2, jeder weitere Vorstand 1 Stimme.
- 8.8 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, sofern mindestens 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum? nicht erreicht, ist eine weitere Sitzung mit einer verkürzten Einladungsfrist von fünf Werktagen einzuberufen, welche dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
- 8.9 Beschlüsse des Vorstandes können bei Bedürftigkeit auch fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des zwecks der Gründe verlangt wird.
- 9.2 Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden bei seiner Verhinderung durch seinen Vertreter. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, wobei auch Telefax oder E-Mail diesem Erfordernis genügen. Die Einladung hat mit einer Einladungsfrist von vierzehn Werktagen, nicht gerechnet den Tag der Absendung und der Tag der vorgesehenen Sitzung unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben bzw. das Einladungs-Telefax oder die Einladungs-E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

9.3 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgane übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über:

- a) Beitragsbefreiungen
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
- c) Beteiligung an Gesellschaften
- d) Aufnahme von Darlehen ab € 1.000.-
- e) Aufstellen und Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- f) Mitgliedbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

9.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage alle Mitglieder per Post, Telefax oder E-Mail mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgabe, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

9.5 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

9.6 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist unwirksam, wenn sie nicht dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und übertragene Stimme können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmrechtsübertragungen kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

9.7 Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

- 10.1 Für Satzungsänderungen ist eine 75-prozentige Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Dies gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks.
- 10.2 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungszweck beigelegt worden ist
- 10.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 11.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 75 % Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Ärzte ohne Grenzen e.V. Médecins Sans Frontières in Mitte“, Am Köllnischen Park 1 · 10179 Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort

Datum

Unterschrift von 7 Gründungsmitgliedern